

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 7. Februar 2022 in der Aula Gringel, Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 08.00 bis 10.35 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Regina Dörig

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 6. Dezember 2021	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte und Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze (2. Lesung)	3
4. Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse (Umsetzung Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte auf der Grossratsstufe) (2. Lesung)	5
5. Landrechtsgesuche	6
6. Revision der Personalverordnung (Anpassung Mutterschaftsurlaub und Änderung Anstellungszuständigkeit)	7
7. Wahl eines neuen Bezirksgerichtspräsidenten	9
8. Genehmigung der Wahl von Stefan Gerschwiler als kantonaler Datenschutzbeauftragter	10
9. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2022	11
10. Mitteilungen und Allfälliges	12

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Bezirk Rüte
Grossrat Urs Koch, Bezirk Appenzell

Stimmberechtigt: 47

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste erfährt insoweit eine Änderung, als die unter dem Traktandum 5 vorgesehene Initiative von Josef Rechsteiner zur Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat inzwischen zurückgezogen wurde. Dieses Geschäft gilt damit als erledigt.

Grossratspräsidentin Theres Durrer-Gander beantragt aus Anlass des erwarteten Sessionsbesuchs des Büros des Landrats von Nidwalden, dass die Landrechtsgesuche bereits nach den beiden Fusionsgeschäften behandelt werden.

Der Grosse Rat ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Traktandenliste einverstanden.

2. Protokoll der Session vom 6. Dezember 2021

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt auf Seite 5 unter Ziffer 22 Bezug auf den letzten Satz des ersten Abschnitts. Er wünscht, dass die Passage «im Hinblick auf den nicht grossen Betriebsbeitrag» durch «im Hinblick auf den nicht unbedeutenden Betriebsbeitrag» ersetzt wird.

Landammann Roland Dähler verweist auf die gemachten Ausführungen zum Bericht «COVID-19-Unterstützung im Kanton Appenzell I.Rh.». Auf der Seite 29 ist der sechste Satz unvollständig. Er soll wie folgt lauten: «Mit dem Härtefallprogramm wurden jene Firmen und Unternehmen unterstützt, die für mindestens 40 Tage behördlich geschlossen wurden oder innerhalb von 12 Monaten einen Umsatzrückgang von über 40% zu verzeichnen hatten.»

Das Protokoll wird mit diesen beiden Korrekturen genehmigt.

3. Landgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte und Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze (2. Lesung)

28/2021: Ergänzungsbotschaft Ständekommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler informiert, dass dieses und das nachfolgende Geschäft eng zusammenhängen. Der Grosse Rat hat beide Vorlagen an seiner Session vom 25. Oktober 2021 in erster Lesung beraten. Sie waren unbestritten. Da jedoch bei Revisionen der Kantonsverfassung zwingend eine zweite Lesung durchzuführen ist, berät der Grosse Rat diese Geschäfte nochmals. Inhaltliche Änderungen an den in erster Lesung behandelten Versionen wurden nicht vorgenommen.

Die unter dem Traktandum 3 zu beratende Vorlage betrifft die Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum neuen Bezirk Schwende-Rüte und die wegen des Zusammenschlusses erforderlichen Anpassungen an der Kantonsverfassung und an Gesetzen.

Eintreten wird beschlossen.

Landgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte

Titel und Ingress

Keine Bemerkung.

Art. 1

Keine Bemerkung.

Art. 2

Die Ständekommission beantragt, Art. 2 wie folgt zu fassen:

«Die Ständekommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.»

Da unklar ist, ob die Landgemeinde am ordentlichen Termin stattfinden kann, ist ein Inkrafttreten dieses Beschlusses am 1. Mai 2022 eventuell nicht möglich. Die Ständekommission wird dafür sorgen, dass der Beschluss nach der Landgemeinde oder allenfalls nach einer ausserordentlichen Urnenabstimmung umgehend in Kraft tritt.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission gut.

Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Die Ständekommission beantragt zu Ziffer IV folgende Änderung:

«Die Ständekommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.»

Die Änderung ist aus den gleichen Gründen nötig, wie sie beim Antrag zu Art. 2 des Landsgemeindebeschlusses zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte vorgetragen wurden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission stillschweigend gut.

Schlussabstimmungen

Der Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte wird mit 46 Ja-Stimmen genehmigt, bei einer Gegenstimme und null Enthaltungen.

In einer zweiten Abstimmung verabschiedet der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze ebenfalls mit 46 Ja-Stimmen, bei einer Gegenstimme und null Enthaltungen.

5. Landrechtsgesuche

6/2022: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag ReKo
Referent: Grossrat Markus Koster, Mitglied ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Sebastian Franke**, geboren 1968 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Oberbad 20 in Appenzell.
- **Amina Grbic**, geboren 2002 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft an der Gaishausstrasse 8a in Appenzell.
- **Uwe Irmer**, geboren 1962 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Riedstrasse 96 in Appenzell.
- **Florian Kaltenecker**, geboren 1985 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger; in die Einbürgerung miteinbezogen ist die Tochter **Charlotte Kaltenecker**, geboren 2019, beide wohnhaft an der Nollenstrasse 29a in Appenzell.
- **Hardin Salehi**, geboren 1987 im Irak, irakischer Staatsangehöriger; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Saam Salehi**, geboren 2019, beide wohnhaft im Strahlholz 10 im Bezirk Schlatt-Haslen.
- **Alfonso Samanes**, geboren 1967 in St.Gallen, spanischer Staatsangehöriger, wohnhaft an der Zielstrasse 14 in Appenzell.

6. Revision der Personalverordnung (Anpassung Mutterschaftsurlaub und Änderung Anstellungszuständigkeit)

1/2022: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, führt aus, dass eine am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetzesänderungen, mit welcher eine Ergänzung der Mutterschaftsversicherung vorgenommen wurde, Anlass für die Revision gegeben hat. Gemäss dieser Gesetzesänderung verlängert sich der Mutterschaftsurlaub, wenn der Gesundheitszustand eines Neugeborenen nach der Geburt einen Spitalaufenthalt von wenigstens zwei Wochen erforderlich macht. Die Verlängerung beträgt maximal 56 Tage. Die Umsetzung dieser in der Mutterschaftsversicherung verankerten Vorgaben werden dazu genutzt, verschiedene andere fällige Anpassungen im Personalbereich des Kantons vorzunehmen. Zum einen soll ein Teil der Einstellungsbefugnisse von der Standeskommission an die Departementsvorstehenden delegiert werden. Diese sollen Anstellungen bis zur Funktionsstufe 5 selbständig vornehmen können. Mit der vorgeschlagenen Delegation dürften sich die Personalthemen in der Standeskommission um rund die Hälfte verringern. Damit soll die Standeskommission mehr Raum für strategische Themen erhalten. Die WiKo begrüsst diesen ersten Schritt zur Fokussierung der Standeskommission auf strategische Themen. Gleichzeitig soll aber auch eine operative Stärkung der Personalverantwortung im Zusammenspiel zwischen dem Personalamt und den Departementsverantwortlichen angestrebt werden.

Ein weiterer Punkt der Revisionsvorlage bezweckt die Stärkung des Personalamts. Mit der Anstellung einer ausgewiesenen Personalfachfrau als neuer Leiterin des Personalamts sollen das Personalmanagement und die strategische Personalentwicklung stärker betont werden. Der bisherige Personalamtsleiter wird sich künftig auf die Geschäftsführung der kantonalen Versicherungskasse konzentrieren und daneben die Stellvertretung der neuen Amtsleitung sicherstellen. Mit einer weiteren Anpassung der Personalverordnung soll es auch weiblichen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung möglich werden, wie ihre männlichen Kollegen bis zum vollendeten 65. Altersjahr berufstätig zu sein. Damit können die finanziellen Nachteile, die wegen der früheren Pensionierung und des damit verbundenen tieferen Umwandlungssatzes entstehen, ausgeglichen werden. Die WiKo unterstützt die vorgeschlagene Revision der Personalverordnung einstimmig.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, lobt die Absicht der Standeskommission, in Art. 55 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung den stillenden Müttern Arbeitszeit für das Stillen oder das Abpumpen von Milch zur Verfügung zu stellen. Sie erinnert an die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation, die Kinder sechs Monate zu stillen. Wenn die Mutter nach dem Mutterschaftsurlaub die Arbeit wieder aufnimmt, ist das Kind erst 14 Wochen alt und wird noch gestillt. Die Möglichkeit zum Stillen während der Arbeit ist wichtig, da sonst viele Mütter abstillen und auf die Verabreichung von Pulvermilch umsteigen, statt ihr Kind noch länger zu stillen.

Säckelmeister Ruedi Eberle nimmt das Votum der Vorrednerin im Hinblick auf den bevorstehenden Beschluss der Standeskommission über die entsprechenden Anpassungen im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung entgegen. Ansonsten verzichtet er auf Ausführungen zur Vorlage.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

7. Wahl eines neuen Bezirksgerichtspräsidenten

3/2022: Antrag der Gerichtskommission
Referentin: Grossrätin Angela Koller, Präsidentin Gerichtskommission

Grossrätin Angela Koller, Präsidentin der Gerichtskommission, erinnert einleitend daran, dass der Grosse Rat im Nachgang zu der von der Landsgemeinde 2019 beschlossenen Neufassung der Justizaufsicht auch die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten revidiert hat. Seit dem 1. Januar 2021 ist für die Stellenausschreibung, das Auswahlverfahren und die Antragstellung die neu installierte Gerichtskommission zuständig. Nach Eingang der Demission des amtierenden Bezirksgerichtspräsidenten im Herbst 2021 hat die Gerichtskommission die Stelle in der ganzen Deutschschweiz ausgeschrieben. Beim Auswahlverfahren wurde Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder eingebunden, da ihr die Aufsicht über das Bezirksgericht obliegt. Nach Gesprächen mit drei interessierten Personen hat sich die Gerichtskommission auf die Kandidatur von Marco Seydel konzentriert. Das Ausbildungsprofil und der Lebenslauf des seit 2015 als Departementssekretär im Volkswirtschaftsdepartement tätigen Marco Seydel wurde dem Grossen Rat zugestellt. Er erfüllt alle Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten. Die eingeholten Referenzauskünfte beim derzeitigen und beim vormaligen Vorgesetzten und das Ergebnis eines von unabhängiger Stelle durchgeführten Assessments bestätigen, dass er fachlich und persönlich für die Übernahme dieser Funktion geeignet ist. Die Gerichtskommission beantragt daher einstimmig die Wahl von Marco Seydel als Bezirksgerichtspräsident.

Der Grosse Rat wählt Marco Seydel, Appenzell, einstimmig zum neuen Bezirksgerichtspräsidenten.

8. Genehmigung der Wahl von Stefan Gerschwiler als kantonaler Datenschutzbeauftragter

2/2022: Botschaft der Standeskommission
Referent: Grossrat Markus Koster, Mitglied ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Jakob Signer

Grossrat Markus Koster, Mitglied der ReKo, orientiert den Grossen Rat darüber, dass sich die Standeskommission aufgrund der Demission des bisherigen Datenschutzbeauftragten des Kantons Appenzell I.Rh. auf Ende 2021 um eine Nachfolgelösung bemüht hat. Da sie diese Funktion wiederum im Mandatsverhältnis an eine im Datenschutz bewanderte Person übertragen wollte, wurde der in Rorschach wohnende Rechtsanwalt Stefan Gerschwiler, der bereits seit einigen Jahren das Mandat als Datenschützer des Kantons Appenzell A.Rh. wahrnimmt, um Übernahme dieses Mandats auch für den Kanton Appenzell I.Rh. angefragt. Auf dessen Zusage hin hat die Standeskommission am 23. November 2021 den 42-jährigen Rechtsanwalt Stefan Gerschwiler als kantonalen Datenschutzbeauftragten gewählt. Dieser hat im Datenschutz- und Informatikrecht wissenschaftlich publiziert und verfügt als Datenschutzkontrollorgan von Appenzell A.Rh. über eine breite Erfahrung im Datenschutzrecht. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurde mit ihm vereinbart, dass er auf die Führung von Mandaten verzichtet, in denen der Kanton Appenzell I.Rh., andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden und Gerichte von Appenzell I.Rh. als Partei oder als Entscheidungsinstanz involviert sind. Die Wahl als kantonaler Datenschutzbeauftragter steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Die Wahl von Rechtsanwalt Stefan Gerschwiler als kantonaler Datenschutzbeauftragter wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

9. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2022

5/2022: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler erläutert die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 2022. Aus der von der Standeskommission vorgeschlagenen Geschäftsliste kann die als Traktandum 10 geführte Initiative von Josef Rechsteiner gestrichen werden, weil die Initiative inzwischen zurückgezogen wurde. Mit dieser Änderung soll die Landsgemeindeordnung wie vorgeschlagen festgesetzt werden.

Landammann Roland Dähler orientiert über die Planung der Standeskommission in Bezug auf die Durchführung der Landsgemeinde in diesem Jahr. Es ist der Standeskommission wichtig, dass die Landsgemeinde in diesem Jahr wieder stattfinden kann. Es ist geplant, die Landsgemeinde am ordentlichen Datum vom 24. April 2022 durchzuführen. Noch nicht sicher ist, ob sie im gewohnten Rahmen mit Gästen und Aufmarsch erfolgen kann oder ob Änderungen erforderlich sind. Allenfalls muss auch wegen der begrenzten räumlichen Verhältnisse auf dem Landsgemeindeplatz auf einen anderen, grösseren Platz ausgewichen werden. Die Standeskommission wird Mitte März entscheiden, ob die Landsgemeinde am 24. April durchgeführt werden kann oder ob sie verschoben werden muss. Als Verschiebedatum ist der 12. Juni 2022 eingeplant. Über die Durchführung der Landsgemeinde am Verschiebedatum oder allenfalls sogar eine nochmalige Urnenabstimmung wird Ende April 2022 entschieden. Aktuell geht die Standeskommission davon aus, dass die Landsgemeinde durchgeführt werden kann und nicht wieder auf eine Urnenabstimmung ausgewichen werden muss. Die Planung wurde Anfang Februar mit den Bezirken besprochen. Auch das Kantonsgericht und die Gemeinden wurden diesbezüglich informiert. Am heutigen Tag ist zudem eine Medienmitteilung zum Thema verschickt worden.

Eintreten ist obligatorisch.

Landammann Roland Dähler weist daraufhin, dass im Fall der Durchführung einer Urnenabstimmung die Auflistung der Verhandlungsgegenstände Änderungen erfahren würde, da es dann beispielsweise keine Eröffnung der Landsgemeinde gibt. Die Geschäftsordnung und die Titel der Geschäfte müssten bei einer Urnenabstimmung entsprechend angepasst werden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern 1 bis 11

Aufgrund des Wegfalls des Geschäfts 10 werden die nachfolgenden Geschäfte 11 und 12 neu als Traktanden 10 und 11 festgesetzt.

Die Landsgemeindeordnung 2022 wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

10. Mitteilungen und Allfälliges

- Landammann Roland Dähler informiert über den Stand im Projekt Breitbanderschliessung, für welches die Stimmberechtigten an der kantonalen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 einen Kredit von Fr. 2 Mio. gesprochen haben. Das Projekt ist deshalb zum Stillstand gekommen, weil die Wettbewerbskommission des Bundes wegen der Vermutung einer Wettbewerbsbehinderung gegen die Swisscom AG eine Untersuchung eingeleitet hat und dem Verfahren die aufschiebende Wirkung erteilt wurde. Der Swisscom AG ist es derzeit untersagt, den beabsichtigten Ausbau des Breitbandnetzes mit der sogenannten Point-to-Multi-point-Technologie voranzutreiben. Die Absichtserklärung des Kantons mit der Swisscom AG konnte inzwischen bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Es besteht weiterhin ein intensiver Austausch mit der Swisscom AG. Gerade wegen dieser ungewollten Verzögerung arbeiten das Projektteam und die Swisscom AG mit Hochdruck an möglichen Alternativen. Eine Alternative ist die Projektausführung mit der Point-to-Point-Technologie. Diese Variante wird allerdings viel teurer. Derzeit läuft mit der Swisscom AG sowie weiteren Partnerinnen und Partnern eine Ermittlung für die zu erwartenden Kosten. Sobald klar ist, ob eine Einigung mit der Wettbewerbskommission erreicht werden kann und diese das Verfahren gegen die Swisscom AG einstellt, kann über das weitere Vorgehen in Richtung der Projektrealisierung entschieden werden.
- Bauherr Ruedi Ulmann erstattet Bericht über den aktuellen Stand der Hochbauten im Kanton. Beim Neubau des Verwaltungsgebäudes wurde nach dem Abschluss der Bauermittlungen das Wettbewerbsprojekt überarbeitet. Zudem wurden die einzelnen Nutzerbedürfnisse der in das Gebäude einziehenden Amtsstellen aufgenommen. Ausserdem waren aufgrund der mit der Fachkommission getroffenen Abklärungen beim Gebäudegrundriss Anpassungen vorzunehmen, und die Fassadengestaltung musste überarbeitet werden. Relativ viel Zeit wurde für diverse vorgenommene Optimierungen zur Einpassung des Baus in das Ortsbild und die Überarbeitung der Fassadengestaltung aufgewendet. Nun sind die Grundlagen für die Ausarbeitung des Vorprojekts vorhanden. Das Planerteam wird im Februar mit den Fachplanerinnen und -planern am Vorprojekt arbeiten. Vor den Sommerferien sollte die Standeskommission über die Freigabe des Bauprojekts auf der Grundlage des Vorprojekts beschliessen können. Die Ausarbeitung des Bauprojekts ist im zweiten Halbjahr 2022 geplant, und im Januar 2023 sollte ein Kostenvoranschlag vorliegen. Gestützt auf diese Grundlagen wird die Standeskommission über die definitive Freigabe des Bauprojekts beschliessen können. Unmittelbar darauf kann das Auflageverfahren eingeleitet werden. Parallel dazu werden die Bauausschreibungen für die Vergabe der einzelnen Bauaufträge vorgenommen.

Beim Hallenschwimmbad laufen die Fertigstellungsarbeiten derzeit auf Hochtouren. Der Bau sollte bis Ende März 2022 fertiggestellt sein. Danach folgen diverse Sicherheitskontrollen, die Bauabnahme und verschiedene Tests. Nach erfolgter Möblierung wird im Mai ein Probetrieb ohne Publikum durchgeführt. Wenn sämtliche Abnahmen abgeschlossen sind, wird aller Voraussicht nach am 11./12. Juni 2022 die Eröffnungsfeier stattfinden.

Bauherr Ruedi Ulmann schliesst seine Berichterstattung mit den Ausführungen zur Umsetzung des Kreisels Schmitzenbach, wo ebenfalls verschiedene Vorarbeiten laufen. Verkehrstechnische Gutachten wurden bereits eingeholt. Es werden derzeit Landverhandlungen geführt. Die künftige Führung der Starkstromleitung wurde definitiv festgelegt. Im Weiteren wurden die Einpassung des Langsamverkehrs in die Entlastungsstrasse und die Verkehrsführung mit anschliessender Anbindung in die Sandgrube geplant. Weiter laufen derzeit diverse Abklärungen mit den verschiedenen involvierten Werken. Gestützt auf diese Grundlagen wird das Bauprojekt ausgearbeitet werden. Es wird mit einer Baueingabe im Oktober oder November 2022 gerechnet.

- Grossrat Adrian Locher, Appenzell, ist es wichtig, dass die Thematik der Erweiterung des Bikeroutennetzes im Kanton so rasch wie möglich vorangetrieben wird. Er möchte wissen, wann mit einem diesbezüglichen Vorschlag zu rechnen ist. Er dankt den zuständigen Stellen dafür, dass ein erster Ansatz unternommen wurde, indem die Bikerouten neu und klarer signalisiert und die Übergänge verbessert wurden. Als weiterer Schritt für den Ausbau des Bikenetzes könnte nach seiner Meinung auch erwogen werden, die zahlreichen, teilweise von der öffentlichen Hand unterstützten Flurstrassen, die einem allgemeinen Fahrverbot unterstehen, ins Gespräch miteinzubeziehen. Ausserdem interessiert ihn, wie mit Anfragen von umliegenden Gemeinden und den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit umgegangen wird. Für ihn steht fest, dass von allen Seiten der Wunsch nach einem einheitlichen Konzept besteht und eine offizielle Anlaufstelle beim Kanton sinnvoll wäre, welche für wesentliche Punkte wie Rechtsfragen, Pflichten, Finanzfragen und Bewilligungen zuständig wäre. Er erkundigt sich bei der Standeskommission, wie es mit der Erweiterung des Bikeroutennetzes und einer möglichen Anlaufstelle im Kanton aussieht und bis wann mit einem Resultat oder sogar einem echten Fortschritt gerechnet werden kann.

Bauherr Ruedi Ulmann führt in seiner Antwort aus, dass die Anliegen bezüglich der Schaffung neuer Mountainbikerouten ernst genommen werden. Das Bau- und Umweltdepartement hat hinsichtlich der Signalisation und der Handhabung eines zeitgemässen und schweizweit üblichen Routennetzes bereits Gespräche mit den Tourismusverantwortlichen geführt. Er weist daraufhin, dass der Kanton die Kosten für entsprechende Signalisationen übernimmt und seine Unterstützung bei der Ausführung der Arbeiten anbietet. Der von Grossrat Adrian Locher angesprochene Einbezug der Flurstrassen ist wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen schwierig. Die Aufnahme einer Flurstrasse ins Bikeroutennetz würde nur Sinn machen, wenn auch die Anschlüsse gesichert wären. Für die Ausarbeitung eines Mountainbike-Konzepts ist nach seiner Ansicht nicht der Kanton zuständig. Dies dürfte eher eine Aufgabe der Bezirke oder der Tourismusverantwortlichen sein.

Eine Fachstelle hingegen würde eher im Verantwortungsbereich des Kantons liegen. Auch hier wäre aber eine gesetzliche Regelung erforderlich. Im kommenden Jahr dürfte der Bund das Bundesgesetz über die Velowege in Kraft setzen. Auf dieser Grundlage kann etwas erarbeitet werden, wozu aber vorerst noch Vorabklärungen mit den Nachbarkantonen zu tätigen sein werden. In den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. wird in gleicher Sache ebenfalls abgewartet, bis die entsprechenden Bundesbeschlüsse vorliegen, auf die abgestellt werden kann.

Landeshauptmann Stefan Müller führt ergänzend aus, dass im Rahmen der Waldentwicklungsplanung ein Themenblatt dem Biken gewidmet sein soll. Darin wird der generelle Umgang mit dem Biken im Wald angesprochen. Möglicherweise können einzelne Trails im Wald festgelegt werden. Es geht aber weniger um die Schaffung neuer Routen. Der Waldentwicklungsplan dürfte 2023 vorliegen.

- Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, kommt auf den an der Februar-Session 2021 gestellten Antrag zu sprechen, die Besteuerung von Elektrofahrzeugen sei zu überprüfen. Er möchte wissen, ob diesbezüglich etwas unternommen wurde und wie der aktuelle Stand aussieht.

Landesfährnich Jakob Signer kann mitteilen, dass sich das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement aufgrund eines Auftrags der Standeskommission zurzeit vertieft mit der Besteuerung von Elektrofahrzeugen und denkbaren Lösungsansätzen auseinandersetzt. Die Arbeiten laufen noch, dürften aber noch innerhalb dieses Jahrs abgeschlossen werden können.

- Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt Bezug auf die Medienmitteilung vom 5. Februar 2022, in welcher über die Neuorganisation der Jagdverwaltung und der Wildhut informiert

wurde. Er macht darauf aufmerksam, dass die Verwaltung und Wildhut - welche bis anhin von einer Person mit einem 100%-Pensum besetzt war - neu auf zwei Personen mit je 80 Stellenprozenten aufgeteilt wird, womit sich der Stellenetat um 60% erhöht, was wiederum der Arbeit im Feld dienen soll. In seinem Votum zitiert er zu diesem Thema den Bericht der StwK vom 9. März 2021, Seite 11. Für Grossrat Reto Inauen stellen sich folgende Fragen:

1. Warum wird der zusätzliche Aufwand in der Feldarbeit mit einer Stellenaufstockung und nicht mit der Unterstützung von freiwilligen Jagd- und Fischereiaufsehern, wie von der StwK empfohlen, abgedeckt?
2. Sind mit der beabsichtigten Stellenaufstockung überhaupt noch freiwillige Jagdaufseher tätig?
3. In welchem Prozess ist die Standeskommission zu ihrem Entscheid gelangt?

Bauherr Ruedi Ulmann nimmt zu den Fragen Stellung. Für die Standeskommission gaben Vorwürfe seitens der Jägerschaft den Ausschlag, die Aufgabenzuteilung in der Jagdorganisation zu überprüfen. Eine dafür eingesetzte Arbeitsgruppe befasste sich eingehend mit dem Thema. Dabei ging es unter anderem um die Frage, in welchem Departement die Jagd und Fischerei anzusiedeln sind. Zudem wurden intensive Abklärungen vorgenommen und Rücksprache mit anderen kantonalen Jagdverwaltungen gehalten. Der Standeskommission schien es in der Folge richtig, die Jagd und die Fischerei wegen der engen Zusammenarbeit nicht zu trennen und weiterhin im Bau- und Umweltsdepartement zu belassen.

Im Weiteren weist Bauherr Ruedi Ulmann daraufhin, dass bereits der vor einem Jahr verfasste Bericht der StwK den Hinweis enthält, dass im Bereich Jagd und Fischerei ein personeller Engpass besteht. Der Vorschlag eines Ausbaus bei den freiwilligen Jagd- und Fischereiaufsehern wurde gründlich geprüft. Wenn man die im Bericht angesprochenen Punkte analysiert, zeigt sich, dass die heutige Kompetenzzuordnung zwischen der Jagdverwaltung, dem Wildhüter und den freiwilligen Jagd- und Fischereiaufsehern nicht mehr zeitgemäss ist. Das Bau- und Umweltsdepartement hat daher der Standeskommission den Vorschlag unterbreitet, dass freiwillige Jagd- und Fischereiaufseher nicht mehr mit jagdpolizeilichen respektive fischereipolizeilichen Kompetenzen ausgestattet werden sollen. Damit soll gut ausgebildetes Personal betraut werden.

Die Standeskommission hat einer Stellenaufstockung im Bereich Jagd und Fischerei um 60 Stellenprozenten zugestimmt. Da der Jagdverwalter sein Pensum um 20% reduzieren wird, hat die Standeskommission der Ausschreibung einer Wildhüterstelle mit einem 80%-Pensum zugestimmt. Mit dieser Lösung kann auch eine gegenseitige Stellvertretung gewährleistet werden. Im Bereich der Feldarbeit wird das Ziel verfolgt, diesen wichtigen Dienst an der Bürgerin oder am Bürger vollständig abzudecken. Ausserdem wird dadurch, dass der Jagdverwalter neben seinen verwaltungstechnischen Aufgaben auch einen Teil der Feldarbeit übernimmt, die Wildhut entlastet. Freiwillige Jagd- und Fischereiaufseher werden weiterhin beschäftigt und leisten wichtige Unterstützungsarbeit in den Bereichen Wildunfälle, Wildkrankheiten, Grossraubtierisse etc. Sie übernehmen aber wegen des Konfliktpotentials keine jagdpolizeilichen Aufgaben mehr.

An dieser Stelle berichtet Bauherr Ruedi Ulmann eine Mitteilung in den Medien, gemäss welcher ihnen ein überarbeiteter Entwurf der Jagdverordnung vorliege, welcher klare Kompetenzzuweisungen mache. Dies kann nicht zutreffen. Es besteht lediglich eine Arbeitsversion, welche letzte Woche im Zusammenhang mit der Hauptversammlung des Patentjägervereins ausgearbeitet worden ist, um die Bedürfnisse seitens der Jägerschaft in Erfahrung zu bringen. Der politische Prozess in Sachen Revision der Jagdverordnung hat noch nicht begonnen.

- Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, bedauert, das im Thema Windenergie und Richtplan nur sehr zurückhaltend vorgegangen wird. Er vermisst eine entsprechende Kommunikation

und bittet deshalb die Ständekommission um Auskunft über das weitere Vorgehen und den geplanten Terminablauf.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt zur Antwort, dass für die Festsetzung des «Windkraftstandorts Honegg», für welche ein Zeitplan feststeht, der Grosse Rat zuständig ist. Die entsprechenden Grundlagen sind in Vorbereitung. Die Ständekommission hat die Vorlage bereits in erster Lesung beraten, woraufhin noch gewisse Anpassungen vorzunehmen sind. Das Geschäft ist der Ständekommission nochmals für eine zweite Lesung vorzulegen. Ziel ist es, dem Grossen Rat auf die Junisession eine Vorlage zu unterbreiten. Es muss aber auch beachtet werden, dass eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Die Ständekommission hat aber beschlossen, das Geschäft trotzdem an den Grossen Rat weiterzuleiten, im Bewusstsein, dass die definitive Festlegung erst in einem zweiten Schritt erfolgen kann.

Appenzell, 15. Februar 2022

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung
des Zusammenschlusses der Bezirke
Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-
Rüte

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --
Geändert: --
Aufgehoben: --

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG) vom 29. April 2012,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte wird genehmigt.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **101.000** | 173.000 | 280.100 | 700.000
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	I.
	Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:
<p>Art. 15</p> <p>¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.</p> <p>² Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.</p>	<p>¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.</p>
<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Grosse Rat hat 50 Sitze.</p> <p>² Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p> <p>³ Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.</p> <p>⁴ Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.</p>	<p>² Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	<p>Art. Ü4</p> <p>¹ Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023.</p> <p>² Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossratssitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte.</p> <p>³ Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.</p>
	II.
	1. Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
<p>Art. 3 Gerichtskreise</p> <p>¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:</p> <p>1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.</p> <p>2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.</p>	<p>1. Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.</p>
<p>Art. 7 Bezirksgericht a. Konstituierung</p> <p>¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmerichter.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>³ Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts.</p> <p>⁴ Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist</p>	
	2. Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:
<p>Art. 1 Betreibungskreise</p> <p>¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich</p> <p>a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;</p> <p>b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg.</p> <p>² Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.</p>	<p>a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;</p>
	3. Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:
<p>Art. 5 Baukommission</p> <p>¹ Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] in die sechs Personen umfassende Baukommission.</p> <p>² Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.</p>	<p>¹ Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] in die fünf Personen umfassende Baukommission.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>³ Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten.</p> <p>⁴ Die Baukommission organisiert sich selber.</p> <p>⁵ Die Baukommission und der Bezirk Oberegg tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.</p>	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000** | 173.000 | 280.100 | 700.000
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Art. Ü4 (neu)

¹ Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023.

² Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossratssitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte.

³ Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.

II.**1.**

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. (geändert) Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

2.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich

- a) (geändert) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;

3.

Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:

2

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter¹⁾ in die fünf Personen umfassende Baukommission.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



Schlussfassung

Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **132.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I. Hauptänderung

Änderung Grossratsbeschluss über die Landesteile vom 28. Oktober 1996:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der «innere Landesteil» bezeichnet das Gebiet der Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen (inkl. das innerrhodische Gebiet des Klosters Wonnenstein, welches als Bestandteil des Bezirkes Schlatt-Haslen gilt) und Gonten.

II. Fremdänderungen

1. Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007:

Änderung der Karte mit den Hoheitsgrenzen der Bezirke und der Feuerschaugemeinde gemäss Anhang 1

2. Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1920:

Änderung gemäss Anhang 2

3. Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. November 1921:

Änderung gemäss Anhang 3

4. Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921:

Änderung gemäss Anhang 4

5. Grossratsbeschluss über den Grenzbeschrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962:

Änderung gemäss Anhang 5

III. Fremdaufhebungen

Keine Fremdaufhebungen.

IV. Inkrafttreten

Die Ständekommission sorgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte durch die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell I.Rh. für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.



Anhang 2

Änderung Grossratsbeschluss über die Grenzbeschriebe der Bezirke des inneren Landesteiles des Kantons Appenzell I. Rh. vom 29. November 2020

1. Änderung Grenzbeschrieb Bezirk Appenzell

Die Grenze dieses Bezirkes zieht sich von der Einmündung des Gringelbaches in die Sitter diesem rückwärts entlang bis zu dessen Ursprung beim Nord, wo ein Markstein steht. Von hier geht es in gerader Richtung der Liegenschaftsgrenze zwischen Nord und Sollegg entlang auf den Grat östlich vom Klosterstiz, wo wieder ein Bezirksmarkstein steht. Von hier zieht sich die Grenze dem Grat entlang über Neuenalp, wo die Grenzlinie durch zwei Marksteine fixiert ist, in westlicher Richtung bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenzen gemeinsam haben. Bis hierher hat der Bezirk Appenzell die Grenze mit dem Bezirk Schwende-Rüte gemeinsam. Von hier zieht sich die Grenze in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher bis zu seiner Einmündung in die Sitter im oberen Blättli die Bezirksgrenze bildet. Von hier geht die Grenze der Sitter entlang bis zur Lank, wo sich die Grenzen von Haslen und Gonten berühren. Von Wasserschaffen bis hierher haben Appenzell und Gonten die gleiche Grenzlinie. Von der Einmündung des Tablatbaches in die Sitter zieht sich die Grenze hinauf bis zu dessen Ursprung und von hier in gerader Richtung auf den Nagelfluhfelsen auf Weesen, wo die Bezirksgrenze durch einen Eisenbolzen fixiert ist. Von hier wiederum geht die Grenze dem Grate nach in östlicher Richtung bis zur Landmark Nr. 28 ins Jäcklisweid. Diese Strecke ist mit drei Marksteinen genauer fixiert. Bis hierher haben Appenzell und Haslen die Grenze gemeinsam. Von der Landmark Nr. 28 bildet die Kantonsgrenze zugleich auch die Bezirksgrenze über Weierweid, Mendlebächlein, Möser, Hackbühl bis zu der auf dem höchsten Punkte des Hirschberges stehenden Landmark Nr. 45. Von hier weg geht die Grenze gemeinsam mit dem Bezirk Schwende-Rüte westwärts über den hohen Hirschberg und über Hütten bis zum Ursprung des Guggerlochbächleins, welche Linie durch 6 Bezirksmarksteine genauer fixiert ist, hierauf dem Guggerlochbächlein entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter¹, der letzteren entlang ein kleines Stück aufwärts bis zum Einlauf des Grabens südlich des Bürgerheimstadels. Sodann diesem Graben rückwärts folgend bis hinter das Haus von Bankdirektor Broger, wo eine Marke steht, von hier über die Gaiserstrasse zum Lohmann'schen

Haus, wo wieder eine Marke steht und von hier zu dem eingedeckten Graben, der zwischen Haus und Stadel der Bierbrauerei hindurchführt und in die Sitter einmündet. Vom Einlauf des gedeckten, durch einen Grenzstein markierten Grabens in die Sitter, zieht sich die Grenze die Sitter aufwärts bis wiederum zur Einmündung des Gringelbächleins, wo der Grenzbescrieb begonnen wurde.

2. Neufassung Grenzbescrieb Bezirk Schwende-Rüte

Beginnend bei der Einmündung des Chlosbachs in die Sitter zieht sich die Grenze dem Chlosbach entlang bis zu dessen Ursprung auf der Grenze zwischen den Liegenschaften Nord und Sollegg. Von dort bildet die Liegenschaftsgrenze zwischen Blatterenspitz und Obere Sollegg gleichzeitig die Bezirksgrenze bis zum Grat östlich des Klosterspitz. Die Grenze zieht sich anschliessend dem Grat entlang in westlicher Richtung zur Neuenalp, deren Gebäude unmittelbar südlich der Bezirksgrenze im Bezirk Schwende-Rüte liegen. Von der Neuenalp verläuft die Bezirksgrenze weiterhin der Krete entlang über das Hochmoor bis zur Eckmarke in der Vorderen Wasserschaffen und von dort in nördlicher Richtung zur Eckmarke, wo die drei Bezirke Schwende-Rüte, Appenzell und Gonten zusammentreffen. Von dieser Eckmarke zieht sich die Grenze zuerst der Liegenschaftsgrenze zwischen Zöpfli und Vordere Wasserschaffen entlang Richtung Westen. Danach folgt sie mehr oder weniger der Krete Richtung Hintere Wasserschaffen, Blatten, Scheidegg, Gross Chenner, Kapelle St.Jakob bis auf den Kronberg. Die Gebäulichkeiten der genannten Alpen liegen alle unmittelbar an der Grenze im Bezirk Schwende-Rüte, während die Kapelle St.Jakob knapp nördlich der Grenze im Bezirk Gonten liegt. Rund 35m westlich des höchsten Punkts des Kronbergs verläuft die Grenze bei der Eckmarke in einem spitzen Winkel Richtung Süden der östlichen und schliesslich der südlichen Liegenschaftsgrenze der Alp Dorwees entlang bis zur Kantonsgrenze zu Appenzell A.Rh. Von hier an bildet die Kantonsgrenze bis zum Säntis, wo die drei Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. auf dem höchsten Punkt beim Windmesserhäuschen aneinandergrenzen auch die Bezirksgrenze. Fortan ist diese über Altman, Saxerlücke, Hoher Kasten, Kamor bis zum Hörchelchopf identisch mit der Kantonsgrenze zu St.Gallen. Vom Hörchelchopf, wo wiederum die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. aneinandergrenzen, führt die Kantons- bzw. Bezirksgrenze zu Appenzell A.Rh. auf dem Hügelrücken des Hohen Hirschbergs über Brandegg zum Golterberg, wo sie auf die Bezirksgrenze von Appenzell stösst. Von dort zieht sich die Grenze des Bezirks Schwende-Rüte gemeinsam mit derjenigen des Bezirks Appenzell in einem geometrischen Zickzack-Kurs, der durch Marksteine fixiert ist, über Hütten zum Ursprung des Bleichewäldibachs und diesem entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter beim Hallenbad.



Von der Einmündung des Bleichewäldlibachs in die Sitter verläuft die Grenze rund 80m sitteraufwärts bis zur früheren Einmündung des Chüechlimoosbächleins. Die Bezirksgrenze verläuft sodann in südöstlicher Richtung dem ehemaligen Verlauf dieses Bachgrabens nach, zuerst in gerader Linie durch das Hallenbad hindurch und dann mäandrierend, die Sitter- und zweimal die Blattenrainstrasse überquerend, bis zur Gaiserstrasse. Diese wird auf der Grenze zwischen den Gebäuden Nr. 300 und Nr. 5, Gaiserstrasse 17 und 19, im rechten Winkel überquert. In gerader Linie führt die Bezirksgrenze sodann durch das Gebäude Nr. 1972, Gaiserstrasse 10b, zur Liegenschaftsgrenze zwischen den Gebäuden Nr. 213 und Nr. 11, Blumenrainstrasse 1 und 3, dieser entlang zur und über die Blumenrainstrasse, um auf der Südseite der Strasse im rechten Winkel rund 9m westwärts zu führen, bevor sie auf der Liegenschaftsgrenze zwischen den Gebäuden Nr. 428 und Nr. 1101, Blumenrainstrasse 4 und 6, nach Süd-Südost abbiegt. Nach rund 21m verlässt sie die vorgenannte Liegenschaftsgrenze und steuert in einem Zickzackkurs in allgemein südwestlicher Richtung auf die Gebäude Nr. 29 und Nr. 30, Brauereiplatz 1a und 1b, zu, welche sie in gerader Linie Richtung Südwesten durchschneidet, zum Brauereiplatz gelangt, diesen in derselben Richtung überquert und die Sitter erreicht. Nach rund 70m bachaufwärts trifft die Bezirksgrenze auf die Einmündung des Chlosbachs und gelangt somit zum Ausgangspunkt dieses Grenzbeschriebs.

3. Änderung Grenzbeschrieb Bezirk Gonten

Die Grenze dieses Bezirkes zieht sich vom Kantonsgrenzstein Nr. 13 auf Steigershöhe in westlicher Richtung bis zur Grenze der Liegenschaft Ochsenhöhe, wo ein Markstein steht, sodann der Liegenschaftsgrenze zwischen Steigershöhe und Ochsenhöhe entlang bis an den Bach, wo wieder ein Markstein steht. Von hier ab verläuft die Grenze dem Bach entlang bis zu dem Bezirksmarkstein auf der Grenze zwischen der Lichsweid und dem Ebnet. Von diesem Markstein geht die Grenze dem Kenner entlang und hinauf bis auf den Grat, wo wieder ein Bezirksmarkstein steht. Im weiteren verläuft die Grenze, die Weid Schatten dem Bezirk Gonten überlassend, dem Grat entlang über Oberstein, Kaies (Rapisau), Ronis, Franzistlis und Milpis bis hinab zur Sitter, so dass beide Berketen und Berkethüsli noch zu Schlatt-Haslen gehören. Auf dem Übergang vom Kaiengrat zum Gschwendingrat oberhalb dem Berkethüsli ist die Grenze durch zwei Marksteine fixiert. Von der Steigershöhe bis hinunter zur Sitter hat der Bezirk Gonten die Grenze mit dem Bezirk Schlatt-Haslen gemeinsam. Von hier ab geht die Grenze dem Sitterlauf aufwärts bis zur Einmündung des Kaubaches, diesem entlang als gemeinsame Grenze mit Appenzell bis zu seinem Ursprung in den Zöpfliquellen. Von letzteren geht die Grenze in gerader Richtung auf den Grat in der vorderen Wasser-

schaffen, wo die gemeinsame Grenze zwischen Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte durch einen Markstein fixiert ist. Von diesem Markstein geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen des Bezirkes Schwende-Rüte dem Grat entlang in westlicher Richtung über den Kronberg und Dorwies bis zur Landmark Nr. 3 in der Nusshalde. Von hier ab bildet die Kantonsgrenze gegen Appenzell A. Rh. zugleich die Bezirksgrenze. Diese verläuft von der Nusshalde bis zum Ursprung des Weissbaches, diesem entlang bis zu einem grossen Felsblock im Bach, mit einem eingemeisselten Kreuz. Von diesem Felsblock zieht sich die Grenze in nordöstlicher Richtung über den Markstein Nr. 4 bis zum Markstein Nr. 5 auf Kollers Lauftegg, von hier über die Döntschen-Lauftegg zum Markstein Nr. 6 und von hier in direk nördlicher Richtung zum Markstein Nr. 7 an den Kronbach hinunter. Von hier aus zieht sich die Grenze über die Marksteine Nr. 8 und 9 in gerader Richtung auf den Grat auf Knechtsegg, wo südlich vom Wohnhaus der Markstein Nr. 10 steht. Von diesem Markstein aus geht die Grenze den Grat hinaus auf die Göbse zum Markstein Nr. 11 und von hier in gerader Richtung auf die Hundwilerhöhe zum Markstein Nr. 12, sodann dem Grat entlang wieder hinunter bis zum Markstein Nr. 13 auf die Steigershöhe, wo der Grenzbescrieb begonnen wurde.



Anhang 3

Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I. Rh. vom 29. November 1921

1. Änderung Grenzbeschrieb Schulgemeinde Appenzell

¹ Von der Liegenschaft steinernes Brüggli (Witwe Fässler-Manser) am Bleichewäldlibächlein verläuft die Schulgemeindegrenze von Appenzell gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte der Bezirksgrenze entlang aufwärts über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Gaisbühlweidli, Guggerloch, Strahlhütten, Kosterhütten, Hag, Braunloch, Flecken, Bleuer, an den Rötelbach, sodann gemeinsam mit der Schulkreisgrenze von Steinegg dem Rötelbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter, die Liegenschaft Unter-Im ganz zu Appenzell, Heeb's Forrenwald zu Steinegg gehörig. Vom Einfluss des Rötelbaches in die Sitter bildet der Sitterlauf die Schulgemeindegrenze bis zur Einmündung des Weissbaches; sie folgt diesem letztern entlang aufwärts bis zum Punkt, an dem sich der Weissbach und die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes treffen. Ab hier läuft sie entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zur östlichen Grenze der Weid Gigen und der Weid Vordere Wartegg, dann entlang der südlichen Grenze der Weid Blatten bis zum Grat auf Wasserschaffen, das heisst bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenze gemeinsam haben, in dem Sinne, dass folgende Weiden und Alpen dem Schulkreise Appenzell zugeteilt werden:

1. Ahorn (Stark Franz Anton, Haggen),
2. Aspedil (Korporation Gemeinmerk, Schwende-Rüte),
3. Unteres Sönderli (Manser, Ratsherr, Sonnenhalb),
4. Mittleres Sönderli (Korporation Gemeinmerk, Schwende-Rüte),
5. Oberes Sönderli (Broger, alt Bauherr),
6. Untere Helchen (Ebnetter Franz, z. Loos),
7. Mittlere Helchen (Schürpf Josef),
8. Obere Helchen (Armlcutsäckelamt),
9. Unterer Orlehan (Ebnetter Emil, Steinegg),
10. Mittlerer Orlehan (Ebnetter Franz, z. Loos),
11. Oberer Orlehan (Hersche Joh. Jos., im Paul),
12. Untere Gächten (Streule J. B., Ratsherr),
13. Neuenalp (Armlcutsäckelamt),
14. Grossspitz (Dopple Wwe., Lank),
15. Kleinspitz (Speck Wwe., «Sonne», Steinegg),

16. Spitzli (Koster Joh. Ant.),
17. Nördli (Locher Albert, Steinegg),
18. Vordere Wasserschaffen,
19. Hintere Wasserschaffen,
20. Pfarrersnord.

²Von der besagten Eckmarke auf Wasserschaffen zieht sich die Schulgemeindegrenze von Appenzell in gerader Richtung den Hang hinunter bis zum Ursprung der Zöpfliquellen, diesem Wasserlauf entlang zum Kaubach, welcher abwärts bis zur Einmündung des Rotbächleins die Grenze bildet. Von hier weg verläuft die Schulkreisgrenze gemeinsam mit der Kirchgemeindegrenze gegen Gonten dem Rotbächlein entlang aufwärts bis zum Fussweg zwischen dem Schattenwald einerseits und der Liegenschaft Hundshenke andererseits, die Liegenschaften Rotbach, im Schlund, Halten oder Beslers, Beslersweid, Schatten, Hundshenke und Himmelberg zum Schulkreis Gonten, die Liegenschaften Kantenstell, Steinebrüggli, Geissfeld, Schaienhöhe und der Schattenwald zum Schulkreis Appenzell gehörig. Vom Grat auf der Liegenschaft Schatten folgt sie der Bezirksgrenze bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, geht dann ins Tobel hinunter und dem Bach entlang aufwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, letzterer entlang aufwärts bis zum Grat und diesem wieder entlang bis zum Markstein Nr. 13 auf Steigershöhe. Von hier bis zur Einmündung des Buchbaches in die Sitter fällt die Schulgemeindegrenze mit der Kantonsgrenze zusammen, verläuft dann der Sitter entlang aufwärts bis zur Einmündung des Zungbaches. Von hier ab bildet der Zungbach die Grenze zwischen den Schulkreisen Schlatt-Haslen und Appenzell bis zur Liegenschaft obere Schlepfen, woselbst die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Meistersrüte gegen den Burgstock hin abzweigt, die Liegenschaft obere Schlepfen zu Appenzell, die Liegenschaft Schopf, Rhintlersweid, sowie die ganze Liegenschaft Burg samt Weid zu Meistersrüte gehörig. Vom Zungbach weg verläuft die Grenze über die zu Appenzell gehörigen Liegenschaften Hell, Kapf, Ebnet, Opersegg, Schötzlers, abs-Schötzlers, Köhlen, obere Lauffen bis zur Liegenschaft steinernes Brüggli an der Gaiserstrasse, wo der Grenzbescrieb begonnen wurde.

2. Änderung Grenzbescrieb Schulgemeinde Meistersrüte

¹Beginnend beim Kantonsmarkstein Nr. 28 in Jäcklisweidle, folgt die Schulkreisgrenze von Meistersrüte der Kantonsgrenze bis Punkt 1095 auf dem Hohen Hirschberg bzw. bis zur Landmark Nr. 45. Von hier weg folgt die Grenzlinie des Schulkreises der Bezirksgrenze zwischen Appenzell und Schwende-Rüte über den Hohen Hirschberg und über Hütten bis zum Ursprung des Guggerlochbächleins und diesem letzteren entlang bis zum steinernen Brüggli an der Gaiserstrasse. Hier verlässt die



Schulgemeindegrenze die Bezirksgrenze und verläuft im weiteren über die zum Schulkreis Meistersrüte gehörigen Liegenschaften steinernes Brüggle, Signersböhl, Kosterkarlonis, Filder, Studen bis zur Liegenschaft Burg, letztere samt Weid ebenfalls ganz zu Meistersrüte gehörig. Von der Liegenschaft Burg geht die Grenze über die zu Meistersrüte gehörige Rhintlersweid und die zu Appenzell gehörige Liegenschaft Schlepfen an den Zungbach und verläuft von hier ab dem letzteren bzw. der Bezirksgrenze zwischen Schlatt-Haslen und Appenzell entlang bis zur Landmark Nr. 28 in Jäcklisweidle, von wo aus der Grenzbescrieb begonnen wurde. Eine Ausnahme auf dieser Grenzlinie bildet einzig die Liegenschaft Schweizerhaus, welche, obschon im Bezirk Schlatt-Haslen gelegen, ganz zum Schulkreis Meistersrüte gehört.

3. Änderung Grenzbescrieb Schulgemeinde Eggerstanden

¹ Die Grenze des Schulkreises Eggerstanden zieht sich entsprechend der Kirchgemeindegrenze von der Brandegg (Punkt 1178) in östlicher Richtung der Kantongrenze entlang bis zum Hörgekopf, von hier, ebenfalls der Kantongrenze folgend, in direkt südlicher Richtung über die Landmark Nr. 93 beim hölzernen Kreuz und über die Landmark Nr. 94 auf Neuenalp nach der Weid Koster Bildstein. Von hier ab geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Brülisau bis zum Fähnernspitz, die Weiden Koster Bildstein, Förstli, Heieren und Heubühl ganz zu Eggerstanden, die Weid Spitz ganz zu Brülisau gehörig. Auf der Weid Heubühl treffen sich die Schulgemeindegrenzen von Eggerstanden, Brülisau und Steinegg. Die Grenze des Schulkreises Eggerstanden verläuft von hier ab gemeinsam mit derjenigen von Steinegg über das zum Schulkreis Steinegg gehörige Fähnernweidli zur Weid Aebiskraut, letztere ganz zu Eggerstanden, das beim Aebiskraut gelegene Moos von Hauptmann Fässler hingegen zu Steinegg gehörig. Von der Weid Aebiskraut zieht sich die Grenze zwischen der zu Eggerstanden gehörigen Liegenschaft Hasengaden und der zu Steinegg gehörigen Liegenschaft Grüt hindurch dem Graben entlang, der in den Rötelbach einmündet, bis zur Liegenschaft Rötelbach, letztere ganz zu Steinegg gehörig. Hierauf verläuft die Schulkreisgrenze, gemeinsam mit derjenigen von Appenzell, dem Rötelbach entlang bis zur Einmündung des Grabens, der von der neuen Eggerstandenstrasse über die Möser führt, diesem letzteren wiederum entlang bis zur Liegenschaft Braunloch, zu Appenzell gehörig, sodann in nördlicher Richtung das Tobel aufwärts zwischen den Liegenschaften Hag (ausschliesslich) und Rothaus (einschliesslich) hindurch bis zur Liegenschaft Dählershütten, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig. Von hier ab zieht sich die Grenze des Schulkreises Eggerstanden in östlicher Richtung über das Dotschenweidle (einschliesslich) und die Grundstücke Fuchssockes und Eggmartis (ausschliesslich) bis zum Markstein der Bezirksgrenze zwischen Appenzell

und Schwende-Rüte am westlichen Waldrand, sodann der Bezirksgrenze entlang bis zur Landmark Nr. 45 bzw. zum Punkt 1095, und von da zur Landmark Nr. 46 bzw. Punkt 1178 auf Brandegg, von wo aus der Grenzbeschrieb begonnen wurde.

4. Änderung Grenzbeschrieb Schulgemeinde Gonten

¹ Die Grenze der Schulgemeinde Gonten zieht sich ab dem Einfluss des Rotbächleins in den Kaubach in diesem letzteren entlang aufwärts bis zum Ursprung der Zöpfliquellen und hernach in gerader Richtung weiter bis zur Eckmarke in der vorderen Wasserschaffen, wo die drei Bezirke Appenzell, Gonten und Schwende-Rüte ihre Grenze gemeinsam haben.

² Ab hier deckt sich die Schulkreisgrenze in westlicher Richtung mit der Grenze zwischen den Bezirken Schwende-Rüte und Gonten, und zwar bis zur Weid Blatten, der südlichen Grenze dieser Weid entlang, sodann der östlichen Grenze der Weid Vordere Wartegg und der Weid Gigen folgend sowie hernach entlang der Grenze des Kapuzinerwaldes bis zu demjenigen Punkt, wo sich die westliche Grenze des Kapuzinerwaldes und der Weissbach treffen. Ab diesem Punkt zieht sich die Grenze dem Weissbach entlang aufwärts bis zur Einmündung des Seckbaches, diesem wiederum folgend bis zum Bruggerwald bzw. bis zum Kantonsmarkstein Nr. 2, so dass das Potersalperlöchli und die Potersalp ganz zum Schulkreis Schwende, die Weiden Langälpli und Schutzenälpli ganz zum Schulkreis Gonten gehören.

³ Vom Kantonsmarkstein Nr. 2 folgt die Schulkreisgrenze von Gonten der Kantonsgrenze zum Kantonsmarkstein Nr. 3 auf der Nusshalde und sodann weiter bis zur Steigershöhe, das heisst, die Schulgemeindegrenze von Gonten fällt hier durchwegs mit der Kantonsgrenze zusammen. Vom Kantonsmarkstein Nr. 13 auf Steigershöhe verläuft die Grenze wiederum entsprechend der Kirchgemeindegrenze dem Grat entlang abwärts bis zur westlichen Grenze des Bauamtswaldes, folgt sodann dieser letzteren ins Tobel hinunter, geht dem Bach entlang bis zur Liegenschaft Ebnet, letztere zu Gonten gehörig, sodann zu der ebenfalls zu Gonten gehörigen Liegenschaft Schatten, dem Schattenwald entlang und über die zu Gonten gehörigen Liegenschaften Himmelberg, Hundshenke, Schatten, Beslersweid, Halten, Schlund, Rotbach bis hinunter an den Kaubach bzw. bis zum Einfluss des Rotbächleins, von wo aus der Grenzbeschrieb begonnen wurde.



Anhang 4

Änderung Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. vom 13. September 1921

1. Änderung Grenzbeschrieb Römisch-katholische Kirchgemeinde Eggerstanden

¹ Die Grenze der Kirchgemeinde Eggerstanden zieht sich von der Brandegg (Punkt 1178) in östlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang bis zum Hörgelkopf, von hier, ebenfalls der Kantonsgrenze folgend, in direkt südlicher Richtung über die Landmark Nr. 93 beim hölzernen Kreuz und über die Landmark Nr. 94 auf Neuenalp nach der Weid Koters Bildstein. Von hier ab geht die Grenze gemeinsam mit derjenigen von Brülisau bis zur Fähnernspitze, die Weiden Koters Bildstein, Förstle, Heieren und Heubühl ganz zu Eggerstanden, die Weid Spitz ganz zu Brülisau gehörig. Auf der Weid Heubühl treffen sich die Grenzen von Eggerstanden, Brülisau und Appenzell. Die Kirchgemeindegrenze von Eggerstanden verläuft von hier ab gemeinsam mit derjenigen von Appenzell über das zum Kirchkreis Appenzell gehörige Fähnernweidle zur Weid Aebiskraut, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig, ferner zwischen der zu Eggerstanden gehörigen Liegenschaft Hasengaden und der zu Appenzell gehörigen Liegenschaft Grüt hindurch dem Graben entlang, der in den Rötelbach einmündet, bis zur Liegenschaft Rötelbach, letztere ganz zu Appenzell gehörig, sodann dem Rötelbach entlang bis zur Einmündung des Grabens, der von der neuen Eggerstandenstrasse über die Möser führt, bis zur Liegenschaft Braunloch, letztere ganz zu Appenzell gehörig, sodann in nördlicher Richtung das Tobel aufwärts zwischen den Liegenschaften Hag und Rothaus hindurch bis zur Liegenschaft Dählershütten, letztere ganz zu Eggerstanden gehörig. Von hier ab zieht sich die Grenze in östlicher Richtung über das Dotschenweidle (einschliesslich) und die Grundstücke Fuchsjockes und Eggmartis (ausschliesslich) bis zum Markstein der Bezirksgrenze zwischen Appenzell und Schwende-Rüte am westlichen Waldrand, sodann der Bezirksgrenze entlang bis zur Landmark Nr. 45, bzw. zum Punkt 1095, und von da zur Landmark Nr. 46 bzw. Punkt 1178 auf Brandegg, von wo der Grenzbeschrieb begonnen wurde.



Anhang 5

Änderung Grossratsbeschluss über den Grenzbescrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 29. November 1962¹

1. Änderung Grenzbescrieb der Feuerschaugemeinde Appenzell:

Die Grenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell, als Spezialgemeinde des öffentlichen Rechts, halten sich innerhalb folgender Ziele und Marken:

Beginnend beim Bahnübergang AB/Kaustrasse am Rütirain zieht sich die Grenze dem Bahntrace nach aufwärts bis zum überdeckten Durchlass des «Röllelibächleins», kehrt dort in nördlicher Richtung ab und läuft im gleichen Gerinne bzw. dessen Eindohlung entlang zum Kaubach. Dieser Bachlauf bildet die natürliche Grenzlinie bis zur Einmündung in die Sitter bei Polygonpunkt Nr. 1444 («Bödeli»). Die Sitter wird auf Polygonpunkt Nr. 1433 (beim «Fuchseneul») überquert. Von da an bis zur Staatsstrasse erfolgt die Gebietsabtrennung über die Polygonpunkte Nr. 1434 und Nr. 1435 entlang den Parzellengrenzen Nr. 591 und Nummer 588 (vor der «Herrensteig»). Die Grenze verläuft anschliessend über Polygonpunkt Nr. 1406 (vor der Steigkapelle), weiter in östlicher Richtung über Polygonpunkt Nr. 1419 (im «Schönenbühl») und Triangulation Nr. 187 im untern Lehn (854 Meter über Meer). Die östliche Fortsetzung der Grenzlinie führt zu Polygonpunkt Nr. 1251 im «Weeseli». Im Anschluss daran zieht sich die Grenze in gerader Linie über Polygonpunkt Nr. 1385 am «Bleichenwäldlibach». Von hier aus zieht sich die Grenze in direkter Linie über Polygonpunkt Nr. 31 (beim «Schönenbühl») und Triangulation Nr. 228 (880 Meter über Meer, ob «Nägelishalde»), verläuft dann über Polygonpunkt Nr. 106 (östliche Grenze «Nägelishalde») zu Polygonpunkt Nr. 107 (südlich neue Eggerstandenstrasse) und von dort dem Rütibächlein nach abwärts bis zu dessen Eindohlung bei Polygonpunkt Nr. 126 (ob der «Bleiche»). Nach Überquerung der alten Eggerstandenstrasse wird die Grenzlinie direkt über Polygonpunkt Nr. 130 (beim «Bleicheherz») zur Sitter geführt. Die Grenzlinie führt von da an dem linken Sitterufer nach aufwärts bis zur Einmündung des «Mühleibaches», diesem entlang über Polygonpunkt Nr. 186 («Forrenmühle») in gerader Linie zu Polygonpunkt Nr. 796 (beim

¹ Für das Gebiet des Bezirkes Rüte ab 1. April 1963, für die übrigen Bezirke ab 1. Januar 1963 rechtswirksam geworden. Die Bezirke Schwende und Rüte wurden am 1. Mai 2022 zum Bezirk Schwende-Rüte zusammengeschlossen.

«Wolfsbühl») an der Sonnenhalbstrasse, verläuft dann nach Westen weiter zur Bezirksgrenze Appenzell/Schwende-Rüte am «Klosterbach» («Gringelbach») bei Polygonpunkt Nr. 950, umschliesst die Häuser im «Glockenhaus», Polygonpunkt Nr. 951, steigt dann in gerader Linie über «Rosengarten» zum «Bohnenmoos» auf Polygonpunkt Nr. 283 («ob dem Scheibenstand») und sinkt in Fluglinie über den «Galgen» zum «Freudenberg», Polygonpunkt Nr. 17, mit Weiterführung zum Sennweg, diesem entlang bis zur Kurve am Steintobelbacheingang und von dort weg der Liegenschaftsgrenze von Parzelle Nr. 522 nach dem Ausgangspunkt.

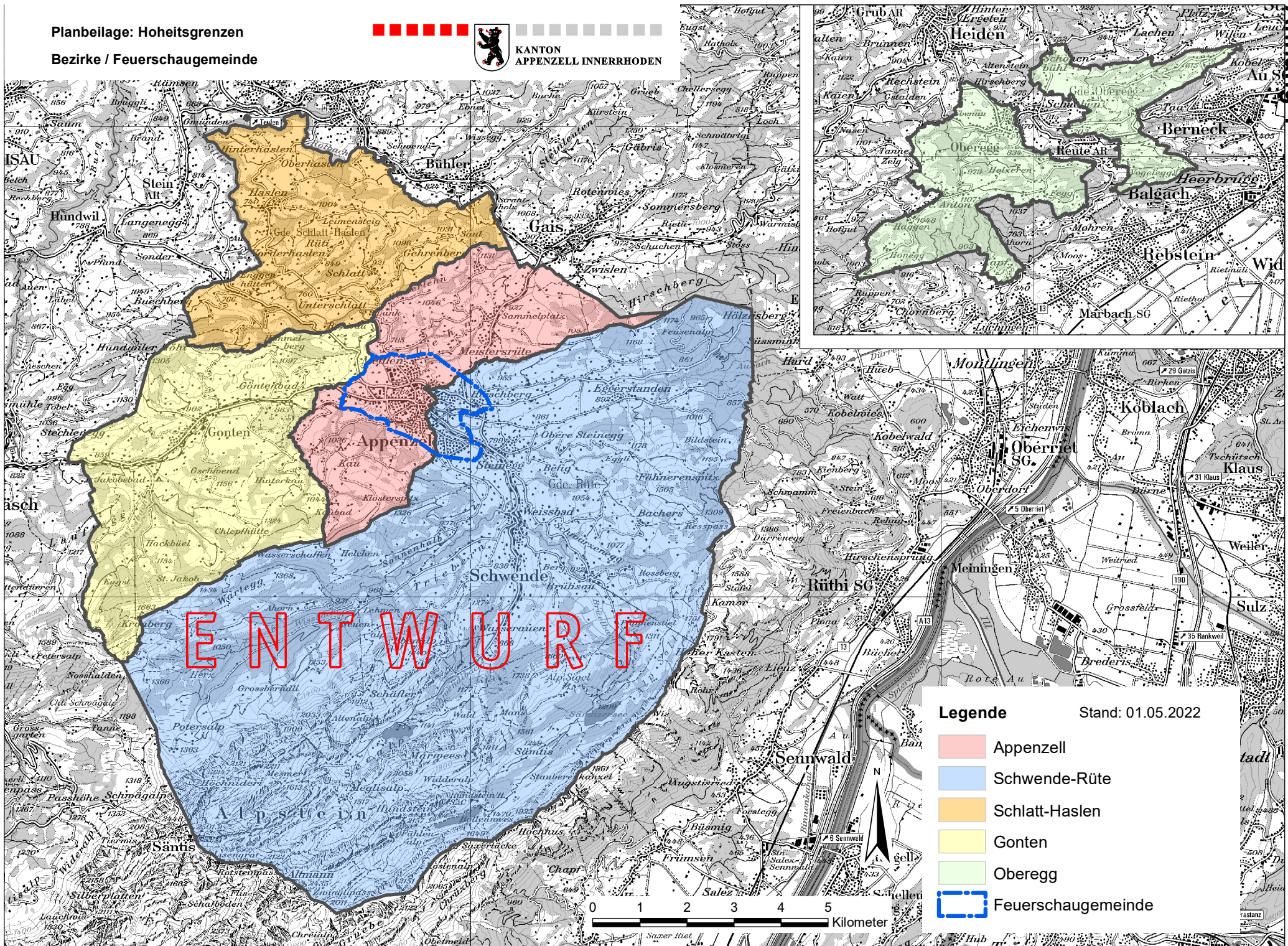
Das beschriebene Grenzverhältnis ist überdies in einem Grenzplan 1:2000, der zuhänden des Grosse Rates deponiert wird, verbindlich eingezeichnet.

Planbeilage: Hoheitsgrenzen

Bezirke / Feuerschaugemeinde



KANTON APPENZEL INNERRHODEN



ENTWURF

Legende Stand: 01.05.2022

- Appenzell
- Schwende-Rüte
- Schlatt-Haslen
- Gonten
- Oberegg
- Feuerschaugemeinde

Synopse

Revision Personalverordnung (PeV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Schlussfassung
	I.
	Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:
<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.</p> <p>² Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.</p> <p>³ ...</p>	<p>⁴ Unter den Begriff des Departements gemäss dieser Verordnung und den darauf beruhenden Ausführungserlassen fällt auch die vom Ratschreiber geleitete Ratskanzlei.</p>
<p>Art. 4 Personalamt</p> <p>¹ Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.</p>	<p>¹ Das Personalamt ist die Fachstelle für Personalfragen der kantonalen Verwaltung.</p> <p>² Es unterstützt die Standeskommission in Fragen der Personalpolitik und der Personalentwicklung.</p>

Geltendes Recht	Schlussfassung
	<p>³ Es unterstützt die Departemente, vorgesetzten Personen und Mitarbeitenden in ihren Personalbelangen.</p> <p>⁴ Die Standeskommission legt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personalamts fest.</p>
<p>Art. 7b Vertrauensärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p>	<p>¹ Die Mitarbeitenden können vom für die Anstellung zuständigen Organ in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p>
<p>Art. 8 Ausschreibung</p> <p>¹ Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.</p>	<p>¹ Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann das für die Anstellung zuständige Organ davon absehen.</p>
<p>Art. 9 Wohnsitznahme</p> <p>¹ Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.</p> <p>² Sie kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.</p>	<p>¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.</p> <p>² Es kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.</p>
<p>Art. 9a Gesundheitsprüfung</p> <p>¹ Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.</p>	<p>¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.</p>
<p>Art. 12 Ferien</p>	

Geltendes Recht	Schlussfassung
<p>¹ Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, je- nen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.</p> <p>² Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.</p> <p>³ Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, min- destens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.</p> <p>⁴ Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.</p>	<p>¹ Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage zur Verfügung und ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 30 Ferien- tage.</p>
<p>Art. 15 Unbezahlter Urlaub</p> <p>¹ Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.</p>	<p>¹ Zuständig für die Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommissi- on.</p>
<p>Art. 22 Änderung des Aufgabenkreises</p> <p>¹ Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufga- benbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.</p>	<p>¹ Im Bedarfsfall kann das für die Anstellung zuständige Organ den Mitarbeitenden eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wur- den.</p>
<p>Art. 23 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter</p> <p>¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Äm- ter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.</p>	

Geltendes Recht	Schlussfassung
<p>² Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.</p> <p>³ Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.</p>	<p>² Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann vom für die Anstellung zuständigen Organ eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.</p>
<p>Art. 24 Bewilligung</p> <p>¹ Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p>² Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.</p>	<p>¹ Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung des für die Anstellung zuständigen Organs erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>
<p>Art. 31 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.</p> <p>² Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.</p> <p>³ Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.</p>	<p>¹ Mitarbeiterinnen haben ab dem Tag der Niederkunft einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.</p> <p>² Bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Zeit, während welcher die Mutterschaftsversicherung zusätzliche Entschädigungen ausrichtet.</p>
<p>Art. 35 Berufliche Vorsorge</p>	

Geltendes Recht	Schlussfassung
<p>¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse.</p>	<p>¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse.</p>
<p>Art. 36 Beendigung des Anstellungsverhältnisses</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kündigung2. Gegenseitige Vereinbarung3. Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist4. Vorzeitige Pensionierung5. Erreichen des Rücktrittsalters6. Tod	<p>² Für die Kündigung durch den Arbeitgeber und den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist die Standeskommission zuständig. Sie kann im Falle von Aushilfen, Praktikanten und ähnlichen Funktionen eine andere Zuständigkeit festlegen.</p>
<p>Art. 37 Pensionierung</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rententalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.</p> <p>² Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung. Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.</p> <p>³ Sie kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.</p>	<p>Art. 37 Beendigung im Pensionsalter</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rententalter erreicht wird, als beendet.</p> <p>² Mitarbeiterinnen können bis spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Personalamt eine Verlängerung der Anstellung bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, bewirken.</p> <p>³ Die Standeskommission kann Mitarbeitenden auf Antrag eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus bewilligen.</p>

Geltendes Recht	Schlussfassung
<p>⁴ Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.</p>	<p>⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.</p>
	<p>Art. 37a Vorzeitige Pensionierung</p> <p>¹ Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung.</p> <p>² Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.</p> <p>³ Sie kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.</p>
<p>Art. 40 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.</p> <p>² Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Mitarbeiterinnen, die am 1. April 2022 im 64. Altersjahr stehen, können bei der Standeskommission ein Gesuch um Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, stellen. Dieses wird bewilligt, wenn sich die Verlängerung betrieblich einrichten lässt.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	Schlussfassung
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. April 2022 in Kraft.



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Unter den Begriff des Departements gemäss dieser Verordnung und den darauf beruhenden Ausführungserlassen fällt auch die vom Ratschreiber geleitete Ratskanzlei.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Das Personalamt ist die Fachstelle für Personalfragen der kantonalen Verwaltung.

² Es unterstützt die Standeskommission in Fragen der Personalpolitik und der Personalentwicklung.

³ Es unterstützt die Departemente, vorgesetzten Personen und Mitarbeitenden in ihren Personalbelangen.

⁴ Die Standeskommission legt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personalamts fest.

Art. 7b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden können vom für die Anstellung zuständigen Organ in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann das für die Anstellung zuständige Organ davon absehen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

² Es kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

Art. 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage zur Verfügung und ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 30 Ferientage.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Bedarfsfall kann das für die Anstellung zuständige Organ den Mitarbeitenden eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann vom für die Anstellung zuständigen Organ eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung des für die Anstellung zuständigen Organs erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen haben ab dem Tag der Niederkunft einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.

² Bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Zeit, während welcher die Mutterschaftsversicherung zusätzliche Entschädigungen ausrichtet.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse.

Art. 36 Abs. 2 (neu)

² Für die Kündigung durch den Arbeitgeber und den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist die Standeskommission zuständig. Sie kann im Falle von Aushilfen, Praktikanten und ähnlichen Funktionen eine andere Zuständigkeit festlegen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Beendigung im Pensionsalter (Überschrift geändert)

¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als beendet.

² Mitarbeiterinnen können bis spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Personalamt eine Verlängerung der Anstellung bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, bewirken.

³ Die Standeskommission kann Mitarbeitenden auf Antrag eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus bewilligen.

⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

Art. 37a (neu)

Vorzeitige Pensionierung

¹ Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung.

² Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

³ Sie kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.

Art. 40 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Mitarbeiterinnen, die am 1. April 2022 im 64. Altersjahr stehen, können bei der Standeskommission ein Gesuch um Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, stellen. Dieses wird bewilligt, wenn sich die Verlängerung betrieblich einrichten lässt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2022 in Kraft.